



Bericht nach § 35f Energiewirtschaftsgesetz über die Evaluierung der Vorschriften des Teils 3a des Energiewirtschaftsgesetzes

1. Grundlage des Evaluierungsberichts und Evaluierungsauftrag

Der Evaluierungsauftrag für die Vorschriften des Teils 3a des Energiewirtschaftsgesetzes („EnWG“) folgt aus § 35f EnWG. Dort heißt es: „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bewertet bis zum 15. Dezember 2022 die Umsetzung der Vorschriften dieses Teils und evaluiert bis zum 1. April 2023 die Vorschriften dieses Teils und deren Auswirkungen. Die Berichte sind unverzüglich dem Deutschen Bundestag vorzulegen.“

Konkretisierend zum Evaluierungsauftrag heißt es in der Bundestagsdrucksache 20/1144 (S. 16 f.) zur Begründung des § 35f EnWG: „Mit § 35f wird eine Evaluierungsregelung zu den Vorschriften des Teils 3a eingeführt. Die Regelungen zur Versorgungssicherheit sollen einer einmaligen Evaluierung unterzogen werden, um die Notwendigkeit der Regelungen – auch vor dem Hintergrund der fortschreitenden Dekarbonisierung – zu beurteilen. Aus diesem Grund sieht Satz 1 eine Bewertungs- und eine Evaluierungspflicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum 15. Dezember 2022 bzw. zum 1. April 2023 vor. Nach Satz 2 soll das Bundesministerium auch evaluieren, ob eine Fortgeltung der Regelungen notwendig ist. Im Rahmen des Berichts kann das Bundesministerium Vorschläge zur Anpassung der Regelungen unterbreiten. Die Berichte werden unverzüglich nach Fertigstellung dem Deutschen Bundestag zugeleitet.“

Der Evaluierungsauftrag ist so zu verstehen, dass die Vorschriften des Teils 3a des EnWG hinsichtlich ihrer Auswirkungen, d. h. neben dem Grad der Zielerreichung auch auf etwaige Nebeneffekte hin betrachtet werden sollen und hieraus Rückschlüsse auf die Notwendigkeit der Fortgeltung getroffen werden sollen. Die Frage ist dabei in erster Linie darauf zu beziehen, ob die Vorschriften der §§ 35a ff. EnWG bis zum Ablauf der in § 35g Satz 2 EnWG vorgesehenen Befristung fortgelten sollen. Dies ergibt sich zum einen mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der §§ 35a ff. EnWG insgesamt, zum anderen mit Blick auf die Evaluierungsklausel und die Befristungsregelung des § 35g EnWG. Die Vorschriften des Teils 3a des EnWG wurden kurzfristig als Reaktion auf die besondere Versorgungssituation des Winters 2021/2022 erarbeitet und vom Parlament

verabschiedet.¹ Die Konzeption der Regelungen fußt dabei auf einem marktlichen Ansatz, wonach in erster Linie die Marktteilnehmer für die Erreichung der Füllstandsvorgaben verantwortlich sind und der Marktgebietsverantwortliche („MGV“) nur ergänzend zum Markt tätig wird.

Insbesondere die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in der Beschlussempfehlung und Bericht des 25. Ausschusses für Klimaschutz und Energie festgehalten, dass „marktwirtschaftliche Aktivitäten durch Aktivitäten der Marktgebietsverantwortlichen verdrängt werden könnten. Dies sei ein weiterer Grund für die Evaluierung, der Markt solle unter der Prämisse der Versorgungssicherheit gestärkt werden.“ Auch die Fraktion der SPD konstatiert, dass die Befristung einer Sondersituation Rechnung trage; die Marktsituation könne sich ändern.² Vor diesem Hintergrund wurde mit § 35f EnWG eine Evaluierungsklausel aufgenommen.³ Hieraus folgt, dass Hauptgegenstand der Betrachtung ist, ob sich die Regelungen des Teils 3a des EnWG im ersten Jahr ihrer Umsetzung bewährt haben und mit Blick auf die Auswirkungen auf andere Marktakteure eine Fortgeltung – gegebenenfalls unter Anpassung des rechtlichen Rahmens – zunächst bis zum Ablauf der gesetzlichen Befristung des § 35g S. 2 EnWG geboten ist.

2. Gegenstand der Evaluierung

Eingedenk der Vorgaben der Evaluierungsklausel sind die folgenden Aspekte Gegenstand des Evaluierungsberichts:

- Notwendigkeit der Fortgeltung des Teils 3a des EnWG, auch vor dem Hintergrund der fortschreitenden Dekarbonisierung
 - Ziel der Vorschriften des Teils 3a des EnWG
 - Rückblick auf die ergriffenen Maßnahmen
 - Gaswirtschaftliche Aspekte
 - Einfluss der fortschreitenden Dekarbonisierung auf Fortgeltung der Vorschriften
 - Evaluierung der Vorschriften im Einzelnen
- Mögliche Anpassungen

3. Evaluierung

a) Notwendigkeit der Fortgeltung der Vorschriften des Teils 3a des EnWG bis Ablauf der Befristung aus § 35g Satz 2 EnWG.

Hauptgegenstand des Evaluierungsberichts ist die Frage, ob die Vorschriften des Teils 3a des EnWG (§§ 35a ff. EnWG) bis zum Ablauf der derzeit vorgesehenen Befristung der am 31. März 2025 (vgl. § 35g Satz 2 EnWG) weiterhin gelten sollen. Diese Frage soll für die Vorschriften des Teils 3a insgesamt anhand der nachstehenden Kriterien beurteilt werden:

aa) Ziel des Teils 3a des EnWG und Anlass der Einführung

¹ Vgl. Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages 20/26, S. 2232 ff. und S. 2238.

² Vgl. Bundestagsdrucksache 20/1144, S. 15.

³ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/1144, S. 16 f.

Die Vorschriften des Teils 3a des EnWG (§§ 35a ff.) dienen der Stärkung der Versorgungssicherheit mit Gas durch die Einführung von Mindestfüllstandsvorgaben sowie u.a. einem Instrumentarium von Optionsausschreibungen und der Möglichkeit zum Erwerb physischen Gases seitens des MGV Trading Hub Europe GmbH („THE“). Hierdurch wird dafür Sorge getragen, dass auch wenn eine marktliche Befüllung nicht im zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderlichem Ausmaß erfolgte, die relevanten Füllstandsvorgaben dennoch erreicht und damit ein Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet werden kann.

Eingeführt wurden die Vorschriften der §§ 35a ff. EnWG anlässlich der ungewöhnlich niedrigen Gasspeicherfüllstände im Winter 2021/2022. Diese waren insbesondere die Folge strategischen Verhaltens von Energieunternehmen unter russischem Einfluss sowie eines teilweise negativen Sommer-Winter-Spreads, der den Gashändlern keinen Anreiz bot, Gas im Sommer einzuspeichern.

Erhebliche Auswirkungen hatten diese Rahmenbedingungen auf die Höhe des Gaspreises, insbesondere am Spotmarkt. Um auch unter diesen Rahmenbedingungen ein ausreichendes Füllstandsniveau der Gasspeicheranlagen zu erzielen, wurde mit den §§ 35a ff. EnWG die Grundlage für verschiedene Instrumente gelegt, um auch in einem angespannten Marktumfeld ein für die Versorgungssicherheit erforderliches Füllstandsniveau der Gasspeicher erreichen zu können.

bb) Rückblick auf die ergriffenen Maßnahmen und Zielerreichung; Stand der Umsetzung
In Umsetzung der §§ 35a ff. EnWG hat der MGV zwei Ausschreibungsrunden der sogenannten Strategic Storage-Based Options (SSBO) durchgeführt sowie physisches Gas im Gesamtvolumen von rd. 50 Terawattstunden (TWh) eingelagert. Ein detaillierter Überblick über die ergriffenen Maßnahmen findet sich im „Bericht nach § 35f des Energiewirtschaftsgesetzes über die Umsetzung der Vorschriften des Teils 3a des Energiewirtschaftsgesetzes vom 10. Februar 2023“.⁴

Die Konzeption der §§ 35a ff. EnWG – Zusammenspiel von marktgetriebener Befüllung und Tätigwerden des MGV – und die Umsetzung der Maßnahmen nach § 35c EnWG haben im Ergebnis dazu geführt, dass der weit überwiegende Anteil der Gasspeicheranlagen in Deutschland die Füllstandsvorgaben sogar noch vor den relevanten Stichtagen erreicht hat und zu den relevanten Stichtagen die Füllstände in der Gesamtbetrachtung über den Füllstandsvorgaben lagen. So betrug der durchschnittliche Füllstand am 1. Oktober 2022 91,79 Prozent und am 1. November 2022 99,19 Prozent. Am 13. November 2022 betrug der Füllstand aller Speicher 100,14 Prozent und erreichte damit einen Höchststand.

Die Netto-Kosten für die Maßnahmen des MGV belaufen sich nach dem Gasspeicherumlagekonto des MGV auf insgesamt rund 8.794.761.788 Euro mit Stand zu März 2023.⁵ In diesem Wert sind die Erlöse aus den Verkäufen der eingelagerten Mengen sowie aus der Gasspeicherumlage, die entsprechend mit den Kostenpositionen zu

⁴ Bundestagsdrucksache 20/5647,

⁵ <https://www.tradinghub.eu/de/de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Umlagekonten/Gasspeicherumlagekonto> (zuletzt abgerufen am 07.05.2023)

saldieren sind, noch nicht vollständig berücksichtigt, da die dem April (und Folgemonaten) zuzuordnenden Positionen hier noch nicht erfasst sind. Weiterhin ist zu beachten, dass die eingelagerten Mengen nur teilweise veräußert wurden, etwa 75 % des beschafften Gases sind aktuell weiter eingelagert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei im Vergleich zum Beschaffungswert niedrigeren Gaspreisen ein Verlust erwirtschaftet würde. Ein in die Gasspeicherumlage eingehender Verlust ist unter volks- und energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten ein akzeptabler Effekt, eine Folge dieser Investition in die Gasversorgungssicherheit.

Mit Blick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit hat der MGV in Abstimmung mit BMWK und BNetzA Speicherkapazitäten gebucht, um ein Gasvolumen von rund 37 TWh (ca. 14 Prozent des gesamtdeutschen Speichervolumens) auch jenseits des Speicherjahres 2022/2023 in den Gasspeichern Rehden, Wolfersberg und Katharina (Peißen) belassen zu können. Hiermit soll Vorsorge für den Winter 2023/2024 betrieben werden.⁶

cc) Gaswirtschaftliche Aspekte

Das den §§ 35a ff. EnWG zu Grunde liegende Ziel der Versorgungssicherheit durch hinreichend gefüllte Gasspeicher beansprucht, bis Ablauf der Befristung nach § 35g Satz 2 EnWG, insbesondere vor dem Hintergrund der Ausrufung der Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas, weiterhin eine hohe Bedeutung. Die Regelungen der §§ 35a ff. EnWG sind zwar formell von den Stufen des Notfallplans Gas unabhängig zu betrachten, dennoch ist die Aufrechterhaltung der Alarmstufe als Signal dahingehend zu verstehen, dass weiterhin Risiken für die Versorgungssituation im Bereich Erdgas vorhanden sind, die einen krisenfesten Eingriff gemäß der §§ 35a ff. EnWG in den Speichermarkt rechtfertigen. Unterstützt wird dieser Befund durch Äußerungen des Vorsitzenden der Internationalen Energieagentur (IEA), Fatih Birol: Europa sei noch nicht aus dem Größten raus, die Versorgungssituation sei insbesondere mit Blick auf die noch nicht absehbare Nachfrageentwicklung in China weiterhin volatil.⁷ Hieraus folgt, dass jedenfalls bis zum Ablauf der Befristung nach § 35g Satz 2 EnWG die rechtlichen Rahmenbedingungen des Teils 3a des EnWG erforderlich sind, um die zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können.

dd) Einfluss der fortschreitenden Dekarbonisierung

Als in die Evaluierung explizit einzubeziehender Aspekt wird in der Begründung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie⁸ die fortschreitende Dekarbonisierung genannt. Kurz- bis mittelfristig dürfte sich die fortschreitende Dekarbonisierung nicht auf die Fortgeltung der Vorschriften des Teils 3a des EnWG auswirken. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen geht es angesichts des hohen Anteils des Gasverbrauchs in der Stromproduktion und Wärmeversorgung um die Gewährleistung

⁶ <https://www.tradinghub.eu/de-de/Unternehmen/Newsroom/News/Details/ArtMID/1404/ArticleID/131/Pressemitteilung>

⁷ Vgl. <https://www.iea.org/commentaries/where-things-stand-in-the-global-energy-crisis-one-year-on> (zuletzt abgerufen am 22.05.2023) und <https://iea.blob.core.windows.net/assets/c6ca64dc-240d-4a7c-b327-e1799201b98f/GasMarketReportQ12023.pdf> (zuletzt abgerufen am 22.05.2023).

⁸ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/1144, S. 16f.

der Versorgungssicherheit, nicht zuletzt unter Bezugnahme auf das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz).⁹ Mit dem erwarteten und von Einsparmaßnahmen flankierten Rückgang des Gasverbrauchs dürfte sich mittel- bis langfristig der absolute Bedarf an Gasspeichervolumina reduzieren.

ee) Vorschriften im Einzelnen

Unter Zugrundelegung der unter lit. a) aa)-dd) gemachten Ausführungen soll nachfolgend auf die Notwendigkeit der Fortgeltung der einzelnen Vorschriften des Teils 3a des EnWG eingegangen werden.

- § 35a EnWG
Die Vorschrift regelt neben der Rolle des MGV bei der Mitwirkung an der Gewährleistung der Versorgungssicherheit den Anwendungsbereich der Vorschriften des Teils 3a des EnWG. Die Fortgeltung des § 35a EnWG ist daher davon abhängig, ob es Füllstandsvorgaben und Instrumente zu deren Erreichung bedarf.
- § 35b EnWG
(i) **Regelungsgegenstand**
Mit § 35b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 EnWG wurden Füllstandsvorgaben sowie eine Verordnungsermächtigung zu deren Anpassung eingeführt. Im Übrigen sind Regelungsgegenstand des § 35b EnWG der Mechanismus zum Entzug gebuchter, aber nicht genutzter Speicherkapazitäten (use-it-or-lose-it- Mechanismus, „UIOLI“) sowie entsprechende vertragliche Anpassungspflichten (Absatz 5 und 6), eine Verordnungsermächtigung zur Etablierung einer vom UIOLI-Mechanismus abweichenden Bereitstellung von gebuchten, aber ungenutzten Kapazitäten (Absatz 7) sowie die zur Umsetzung erforderlichen Informations- und Mitteilungspflichten gegenüber BMWK, BNetzA und dem MGV (Absatz 4).

(ii) Umsetzung

Mit der **Verordnung zur Anpassung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen** vom 27. Juli 2022 (BAnz AT 28.07.2022 V1) („Gasspeicherfüllstandsverordnung“) hat das BMWK von der Verordnungsermächtigung nach § 35b Absatz 3 EnWG Gebrauch gemacht und die Füllstandsvorgaben zum 1. Oktober von 80 Prozent auf 85 Prozent sowie für den 1. November von 90 Prozent auf 95 Prozent erhöht. Ferner wurde als Indikator für die Erreichung dieser Ziele ein Zwischenziel von 75 Prozent zum 1. September eingeführt.

Mit der **Verordnung zur Zurverfügungstellung unterbrechbarer Speicherkapazitäten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit** vom 1. Juni 2022 (BAnz AT 01.06.2022 V1, „Gasspeicherbefüllungsverordnung“) hat das BMWK von der Verordnungsermächtigung des § 35b Absatz 3 und 7 EnWG Gebrauch gemacht und für Konstellationen, in denen ein besonders niedriger Füllstand vorliegt (1. Mai: unter 5 Prozent des Arbeitsgasvolumens; 1. Juni: unter 10 Prozent des Arbeitsgasvolumens), die Zurverfügungstellung unterbrechbarer Kapazitäten zur Befüllung der betreffenden Speicheranlagen geregelt.

Die Speichernutzer und -betreiber sind ihren Anpassungs-, Informations- und Mitteilungspflichten nach Absatz 4 und 6 nachgekommen.

Die zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderlichen Speicherkapazitäten wurden teilweise durch den MGV selbst gebucht, zum anderen Teil über den UIOLI-

⁹ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/1024, S. 1f.

Mechanismus zur Verfügung gestellt.

(iii) Notwendigkeit der Fortgeltung

Zentrale Frage für die Notwendigkeit der Fortgeltung des § 35b EnWG ist die Frage, ob es bis zum Ablauf des Geltungszeitraums nach § 35g Satz 2 EnWG Füllstandsvorgaben bedarf. Nur in diesem Fall bedarf es neben den Füllstandsvorgaben als solchen eines Durchsetzungsmechanismus (UIOLI) nach Absatz 5 sowie der gegenüber dem BMWK, der BNetzA und dem MGV bestehenden Informationspflichten nach Absatz 4.

Wie unter lit. a) aa) – dd) dargestellt, werden bis zum Auslaufen der Befristung nach § 35g Satz 2 EnWG weiterhin Füllstandsvorgaben vorgesehen, um damit auch weiterhin den Grundstein für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Gas zu legen.

- §35c EnWG

(i) Regelungsgegenstand

Gegenstand des § 35c EnWG ist u.a. „wie“ der MGV Gas-Optionen sowie physisches Gas zu beschaffen hat. Die Vorschrift bildet die rechtliche Grundlage für die Ausschreibung der sog. SSBOs und der Einlagerung von physischem Gas durch den MGV.

Die Vorschrift baut darauf auf, dass es insgesamt drei Stufen der Befüllung der Speicher gibt, die im Zusammenspiel, aber nicht notwendigerweise in dieser Reihenfolge, zum Erreichen der Füllstandsvorgaben führen sollen:

- In Stufe 1 erfolgt das Befüllen der Speicher über marktgerichtetes Agieren, das begleitet wird von regulären Ausschreibungen von SSBOs durch den MGV. Hierüber soll ein zusätzlicher Anreiz zum marktbasieren Geschehen geschaffen werden, die Speicher frühzeitig zu befüllen.
- In Stufe 2 kann der MGV Sonderausschreibungen von SSBOs auf Grundlage von durch UIOLI zugewiesenen Speicherkapazitäten vornehmen, um bei Bedarf einen weiteren Anreiz zur Befüllung nicht ausreichend befüllter Speicher zu schaffen.
- In Stufe 3 kann der MGV selbst physisches Gas erwerben und einlagern. Sofern die dafür erforderlichen Speicherkapazitäten nicht per UIOLI auf den MGV übertragen werden, kann der MGV die zugehörigen Speicherkapazitäten auch selbst buchen.

(ii) Umsetzung

In Umsetzung von § 35c EnWG hat der MGV bislang rund 50 TWh Gas erworben und eingelagert sowie in zwei Ausschreibungsrunden ein Gesamtvolumen von 84 TWh der SSBOs bezuschlagt – jeweils in Abstimmung mit BMWK und BNetzA.

Vor dem Hintergrund, dass der MGV in Absprache mit BMWK und BNetzA rund 37 TWh in Gasspeicheranlagen belassen hat (s. hierzu Ausführungen zu § 35d EnWG) und hierdurch bereits ein gewisses Maß an Vorsorge geleistet hat, sowie der bestehenden marktlichen Anreize zur Einlagerung von Gasmengen, plant der MGV aktuell keine Ausschreibungen von SSBOs.¹⁰

(iii) Notwendigkeit der Fortgeltung

Die Notwendigkeit der Fortgeltung des § 35c EnWG ist inhaltlich im besonderen Maße an § 35b EnWG gekoppelt: § 35c EnWG ist das wesentliche Instrument zur Erreichung

¹⁰ Vgl. <https://www.tradinghub.eu/de-de/Unternehmen/Newsroom/News/Details/ArtMID/1404/ArticleID/140/Pressemitteilung> (zuletzt abgerufen am 22.05.2023).

der Füllstandsvorgaben nach § 35b EnWG. Eingedenk des Umstandes, dass im Bundesdurchschnitt sämtliche Füllstandsvorgaben bereits vor den maßgeblichen Stichtagen erreicht und an den relevanten Stichtagen selbst übertroffen wurden, kann festgehalten werden, dass sich das Zusammenwirken der marktlichen Befüllung und des Instrumentariums des § 35c EnWG in der Praxis bewährt hat und in dieser Form auch weiter fortgelten sollte.

- §35d EnWG

- (i) Regelungsgegenstand

Die Vorschrift regelt das Verfahren sowie die Kriterien zur Freigabe des nach § 35c kontrahierten bzw. eingelagerten Gases und umfasst damit die vom MGV ausgeschriebenen SSBO und die physisch erworbenen Gasmengen. Daneben regelt die Vorschrift auch die Möglichkeit, vom MGV erworbene Gasmengen in den Speichern zu belassen, wenn dies mit Blick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit geboten ist, da bspw. nicht damit zu rechnen ist, dass die Füllstandsvorgaben ohne Tätigwerden des MGV erreicht werden können.

- (ii) Umsetzung

Der MGV soll im Grundsatz durch Veräußerung am Markt insbesondere die Sicherheit geben, dass der öffentliche Akteur seine eingelagerten Mengen auslagern wird, was potentiell gaspreissenkend wirken sollte. Nachdem die entsprechenden Voraussetzungen, insbesondere finanzieller, rechtlicher und personeller Art, geschaffen wurden, ist der MGV bei der Veräußerung der Mengen neben dem Spotmarkt auch am Terminmarkt tätig. Eine Freigabeentscheidung des BMWK im Einvernehmen mit der BNetzA nach § 35d Abs. 1 EnWG wurde bis zum Zeitpunkt der Übermittlung dieses Berichtes an den Deutschen Bundestag nicht getroffen; sie war zur Sicherstellung der Gasversorgung nicht notwendig.

Mit Blick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit hat der MGV in Abstimmung mit BMWK und BNetzA Speicherkapazitäten gebucht, um ein Gasvolumen von rund 37 TWh (ca. 14 Prozent des gesamtdeutschen Speichervolumens) auch jenseits des Speicherjahres 2022/2023 in den Gasspeichern belassen zu können.¹¹ Hiermit soll Vorsorge für den Winter 2023/2024 betrieben werden.

- (iii) Notwendigkeit der Fortgeltung

§ 35d EnWG ist gewissermaßen als „Kehrseite“ zu § 35c EnWG zu verstehen. Insoweit besteht die Notwendigkeit, die Regelung, die im Wesentlichen den Umgang mit den von THE erworbenen Gasmengen und ausgeschriebenen Gas-Optionen regeln, fortgelten zu lassen, solange es Füllstandsvorgaben gibt und der MGV zum Erreichen dieser Vorgaben entweder SSBO ausschreibt oder physische Gasmengen erwirbt.

- § 35e EnWG

- (i) Regelungsgegenstand

§ 35e EnWG sieht vor, dass die transparent zu ermittelnden Kosten der vom MGV zur Speicherfüllung ergriffenen Maßnahmen (bspw. SSBO-Ausschreibungen und der Erwerb physischen Gases) von der THE als MGV an die Bilanzkreisverantwortlichen im Wege der sog. Gasspeicherumlage umgelegt werden können. Die Vorschrift bildet damit die Grundlage für die Finanzierung der durch die Tätigkeit des MGV nach § 35c EnWG entstandenen Kosten.

¹¹ Vgl. <https://www.tradinghub.eu/de-de/Unternehmen/Newsroom/News/Details/ArtMID/1404/ArticleID/131/Pressemitteilung> (zuletzt abgerufen am 22.05.2023)

(ii) Umsetzung

Die vom MGV vorgelegte Methodik zur Umlageermittlung hat die Beschlusskammer 7 der BNetzA am 29. Juli 2022 im Einvernehmen mit dem BMWK sowie dem Bundesministerium der Finanzen genehmigt, nachdem das Genehmigungsverfahren auf Antrag des MGV am 30. Mai 2022 eingeleitet wurde. Die konkrete Höhe der Gasspeicherumlage bedarf keiner Genehmigung; der MGV ermittelt diese eigenständig auf Grundlage der genehmigten Umlagemethodik. Die Gasspeicherumlage wurde erstmalig zum 1. Oktober 2022 erhoben. Die Gasspeicherumlage betrug für die erste Umlageperiode (1. Oktober 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2022) 0,59 EUR/MWh. Für die zweite Umlageperiode (1. Januar 2023 bis einschließlich 30. Juni 2023) betrug die Gasspeicherumlage ebenfalls 0,59 EUR/MWh. Der MGV hat am 15. Mai 2023 die Höhe der Gasspeicherumlage für die nächste Umlageperiode ab dem 1. Juli 2023 veröffentlicht. Diese wird 1,45 EUR/MWh betragen.¹²

(iii) Notwendigkeit der Fortgeltung

Die Regelung hat wegen ihrer unmittelbaren Bedeutung für die Umsetzung von Maßnahmen nach § 35c EnWG und damit zugleich ihrer mittelbaren Bedeutung für das Erreichen der Füllstandsvorgaben nach § 35b EnWG im Gleichlauf mit diesen Vorschriften fortzugelten.

- §§ 35f und 35g EnWG
Die Berichts- und Evaluierungsklausel (§ 35f) sowie die Regelung zum In- und Außerkrafttreten der Vorschriften des Teils 3a des EnWG (§ 35g EnWG) sind aufgrund ihres Regelungsgehaltes einer Evaluierung nicht zugänglich.
- § 35h EnWG
(i) Regelungsgegenstand
Inhalt des § 35h EnWG sind Regelungen über die Außerbetriebnahme und Stilllegung von Gasspeicheranlagen sowie zur Umstellung dieser von L-Gas auf H-Gas.

(ii) Umsetzung

Der Bundesnetzagentur liegen zwei Anzeigen auf Stilllegungen von Teilen von Gasspeicheranlagen vor dem Hintergrund einer Umrüstung auf Wasserstoffspeicherung zur Prüfung vor. Die Bundesnetzagentur wird die Anzeigen entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen des § 35h EnWG prüfen.

(iii) Notwendigkeit der Fortgeltung

Da die Versorgungssicherheit mit Gas maßgeblich von dem zur Verfügung stehenden Speichervolumen abhängt, sollte § 35h EnWG, der mit seinem Antrags- und Genehmigungserfordernis zur Stilllegung und Außerbetriebnahme dazu dient, das verfügbare Speichervolumen aufrecht zu erhalten, bis auf Weiteres fortgelten.

ee) Zwischenergebnis

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Vorschriften des Teils 3a des EnWG bis zum Ablauf der Befristung nach § 35g Satz 2 EnWG fortgelten sollten.

¹² <https://www.tradinghub.eu/de-de/Unternehmen/Newsroom/News/Details/ArtMID/1404/ArticleID/142/Pressemitteilung> [zuletzt abgerufen am 9. Juni 2023]

b) Exkurs: Notwendigkeit der Fortgeltung der Vorschriften des Teils 3a des EnWG jenseits der Befristung aus § 35g Satz 2 EnWG.

Mit Blick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit stellt sich in einem nächsten Schritt die Frage, ob die Regelungen der §§ 35a ff. EnWG auch mittelfristig fortgelten sollen. Das BMWK spricht sich bereits jetzt für die Verlängerung der Vorschriften des Teils 3a des EnWG um zwei Jahre bis zum 1. April 2027 aus. Mit Blick auf die auch nach dem 1. April 2025 als bisheriger Befristung bestehende Notwendigkeit, die Versorgungssicherheit mit Erdgas sicherzustellen, ist aus Sicht des BMWK eine Fortgeltung der Regelungen des Teils 3a des EnWG für weitere zwei Jahre geboten. Dies beruht insbesondere auf dem Umstand, dass mit der Inbetriebnahme der landseitigen LNG-Terminals Mitte 2027 zu rechnen ist.¹³ Bis dahin sind neben Maßnahmen zur Gaseinsparung insbesondere auch Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen sowie Instrumente zu deren Erreichen erforderlich, um die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sicherzustellen. Ab 2027 ist nach aktuellen Erkenntnissen aufgrund der Inbetriebnahme der landseitigen LNG-Terminals mit einer ausreichenden Diversifizierung des Gasbezuges sowie der damit einhergehenden Verstärkung der Gasversorgung zu rechnen, sodass nach aktuellen Erkenntnissen eine Fortgeltung der Vorschriften des Teils 3a des EnWG in ihrer aktuellen Form nach dem 1. April 2027 nicht zwingend erforderlich erscheint.

c) Mögliche Anpassungen; Eingaben von Verbänden

Dem BMWK bereits vorliegende Positionspapiere u.a. des Verbandes INES e.V. kommen zum Ergebnis, dass die neu eingeführten Regelungen des EnWG ihren Zweck insgesamt erfüllt haben. Diskutiert wird in diesen Papieren insbesondere, dass die Ausgestaltung der SSBOs weiterentwickelt werden könnte. Vor dem Hintergrund, dass das BMWK in Abstimmung mit dem MGV und der BNetzA zum Ergebnis gekommen ist, dass es derzeit keine Notwendigkeit für entsprechende Ausschreibungen gibt, sollen die Vorschläge der Verbände in den kommenden Monaten mit Blick auf gegebenenfalls notwendige zukünftige Ausschreibungen geprüft werden. Daneben wird seitens der Verbände auch auf die Möglichkeit der Verlängerung von Regelungsbestandteilen des Teils 3a des EnWG eingegangen.

4. Fazit

Insgesamt ist festzustellen, dass die neu eingeführten Regelungen des Teils 3a des EnWG ihren Zweck erfüllt haben und nach Auffassung des BMWK auch nach Ablauf der Befristung nach § 35g Satz 2 EnWG für weitere zwei Jahre fortgelten sollten. Mögliche Anpassungen an diesen Regelungen sowie Anpassungen an der nachgelagerten Implementierung sollen, auch z. B. auf Basis von Eingaben von Verbänden, identifiziert, geprüft und wo zielführend ggf. in einem Gesetzgebungsprozess eingebracht werden.

¹³ Vgl. auch https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20230303-lng-bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (zuletzt abgerufen am 22.05.2023)